# I N T E R E S S E N G E M E I N S C H A F T
# ZUR FÖRDERUNG DES FAHRSPORTS
# IN
# BERLIN - BRANDENBURG

## - R i c h t l i n i e n -

### § 1
### Zweck und Aufgaben

(1) Die Interessengemeinschaft will kein eingetragener Verein sein. Sie bezweckt die Pflege und Erhaltung des Fahrsports im Sinne der LPO und WBO FN.
Die Förderung des Turniersports ist ein besonderes Ziel dieser Gemeinschaft.

(2) Jeder Angehöriger dieser Gemeinschaft unterstellt sich freiwillig diesen Richtlinien.

### § 2
### Ämter

(1) Die Ämter innerhalb der Gemeinschaft sind Ehrenämter!

| | | |
|---|---|---|
| Bestehend aus | Leiter | Herr Lindhorst |
| | Vertreter | Herr Lemke |
| | Rechnungsführer | Frau Weiher-Amberg |
| | Protokollführer | Herr Hahn |
| | Kassenprüfer (2) | Frau Leßig-Arndt, Herr Jonentz |

(2) Die Besetzung der Ämter wird jährlich durch Neuwahl oder Bestätigung der Amtsinhaber von der Gemeinschaft durchgeführt.

### § 3
### Kostenbeitrag

(1) Jeder Angehörige der Gemeinschaft verpflichtet sich, einen monatlichen Kostenbeitrag zu entrichten, der in seiner Höhe von den Angehörigen der Gemeinschaft festgelegt wird. (z. Zt. 2,50 Euro)
Zahlung des Kostenbeitrages ist eine Bringepflicht.

(2) Umlagen zur Förderung des Fahrsports können von der Gemeinschaft beschlossen werden.

(3) Bei Familien, die der Gemeinschaft beitreten wollen, kann ein Gesamtkostenbeitrag festgelegt werden.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| z. B. | Ehepaar, Lebensgemeinschaft | 1 | + | ½ | Kostenbeitrag |
| | Ehepaar und Jugendlicher | 1 ½ | + | ½ | Kostenbeitrag |
| | je weiterer Jugendlicher | | | ¼ | Kostenbeitrag |
| | Mutter od. Vater + Jugendlicher | 1 | + | ½ | Kostenbeitrag |

(4) Jugendliche zahlen die Hälfte des festgelegten Einzelkostenbeitrages. Ebenso Studenten bis 27 Jahre und Auszubildende.

(5) Wer länger als 6 Monate mit dieser freiwilligen Verpflichtung im Verzug ist, kann durch Beschluss der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

(6) Über die Verwendung der Beiträge und Umlagen entscheidet der Leiter und/oder Vertreter bzw. Rechnungsführer. Das verbleibende Geld bei Auflösung der IG-Fahren wird zur Förderung von Fahrturnieren in der Klasse E und A in dem darauf folgendem Jahr an die Veranstalter in Berlin-Brandenburg zu gleichen Teilen gespendet.

## § 4
## Zugehörigkeit

(1) Jeder, der den Fahrsport fördern möchte, kann im Sinne des §1 dieser Richtlinie Angehöriger dieser Gemeinschaft werden.

(2) Die Gemeinschaft kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind stimmberechtigt aber vom Kostenbeitrag befreit.

(3) Die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft erlischt
   a) auf eigenen Wunsch
   b) durch Beschluss der Gemeinschaft u. a. bei Nichteinhaltung §1 und §3 Abs.5

## § 5
## Zusammenkünfte und Beschlussfassungen der Interessengemeinschaft

(1) Die Angehörigen der Gemeinschaft werden sich einmal monatlich treffen. (z. Zt. jeden letzten Dienstag im Monat.)

(2) Die Gemeinschaft ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Angehörigen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

   Bei
   a) Auflösung der Gemeinschaft
   b) Ausschluss eines Angehörigen; außer bei Ausschluss aufgrund §3 Abs.5
   c) Erhöhung des Kostenbeitrages

   ist zur Beschlussfassung eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Angehörigen der Gemeinschaft erforderlich.

(3) Stimmberechtigt ist jeder Angehörige, der unter seinem Namen einen Kostenbeitrag entrichtet.